

# **Förderrichtlinien für die Schaffung und Sicherung von Wohnraum im Markt Heidenheim**

## **§ 1 Grundsatz**

Der Markt Heidenheim unterstützt die Schaffung und den Erwerb von eigengenutztem Wohnraum im Markt Heidenheim und seinen Ortsteilen.

## **§ 2 Begünstigter Personenkreis**

Die nachfolgend näher beschriebenen Förderungen erhalten alle natürlichen Personen mit Wohnsitz im Markt Heidenheim und solche, die durch Maßnahmen nach § 3 Buchstaben a) – c) künftig einen Wohnsitz im Markt Heidenheim begründen.

## **§ 3 Fördervoraussetzungen**

Die Förderung wird gewährt für

- a) den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes zum Errichten eines Wohngebäudes
- b) den Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern,
- c) den Erwerb und die damit zusammenhängende Sanierung von bestehendem Wohnraum (auch Eigentumswohnungen),
- d) die grundlegende Sanierung bisher eigengenutztem Wohnraums,

jeweils mit einem Kostenaufwand von mindestens 50.000,00 € für eine einheitliche Maßnahme.

Eine solche Maßnahme liegt vor, wenn die Aufwendung in einem Zeitraum von fünf Jahren vor Bezug der Wohnung bzw. Fertigstellung der Sanierung anfallen und in sachlichem Zusammenhang stehen.

Maßgeblich für die Ermittlung der Aufwendungen sind die Kaufsumme und/oder die Herstellungs- bzw. Sanierungskosten einschließlich Grunderwerb. Bei erbrachten Eigenleistungen werden nur die Materialkosten berücksichtigt.

Nicht berücksichtigt werden Erschließungsbeiträge, Kanal- und Wasserherstellungsbeiträge, Baukostenzuschüsse für die Stromversorgung sowie die Grunderwerbssteuer, Notariats- und Grundbuchgebühren.

## **§ 4 Förderhöhe – Antragstellung**

Der Förderbetrag besteht aus einem aufwandsabhängigen Grundbetrag, einem Familienzuschlag, einem Zuschlag für Passivhausbauweise und einem Zuschlag für denkmalgeschützte Anwesen.

Der aufwandsabhängige Grundbetrag wird auf 1 % des nachgewiesenen und anerkannten Aufwandes nach § 3 festgesetzt, maximal jedoch 5.000,00 €.

Für jedes kindergeldberechtigten Kind, das in die neu geschaffene bzw. sanierte oder erworbene Wohnung mit einzieht oder bei Bestandssanierungen dort bereits wohnt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhöht sich der Betrag um 1.000,00 €.

Dies gilt auch für jene Kinder, die innerhalb von fünf Jahren nach dem Bezug bzw. Abschluss der Sanierung der Wohnräume geboren werden und in Heidenheim ihren Wohnsitz haben.

Für die Errichtung oder die Sanierung des Wohnraums in „passivhausbauweise“ (Berechnung nach Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) wie Nachweis KfW Förderstand 01/2012 Effizienzhaus 55-Passivhaus) erhöht sich der Betrag um 1.000,00 €.

Für die Neuerstellung oder den Erwerb von Wohnraum in Gebäuden, die dem Bayer. Denkmalschutzgesetz unterliegen, erhöht sich der Betrag um 1.000,00 €.

Die Anträge müssen vor Baubeginn oder Kaufabschluss beim Markt Heidenheim gestellt werden.

Dies gilt nicht für Maßnahmen die im Jahr 2011 begonnen wurden.

Mit dem Antrag sind entsprechende Nachweise über den Erwerb (Kaufvertrag o. ä.) und/oder die voraussichtlichen Investitionen (z. B. Kostenvoranschlag o. ä.) vorzulegen.

## **§ 5 Einmaligkeit und Nachrangigkeit der Unterstützung**

Die gemeindliche Unterstützung kann für ein Projekt nur ein Mal in Anspruch genommen werden. Sie entfällt soweit andere Fördermaßnahmen die Anrechnung des gemeindlichen Zuschusses zur Folge haben.

## **§ 6 Auszahlung der Unterstützung**

Die Förderung wird ausbezahlt nach Abschluss der Sanierung bzw. erfolgtem Ein- oder Umzug, auf der Grundlage der in der Meldebescheinigung aufgeführten kindergeldberechtigten Kinder (ggf. Vorlage einer Bescheinigung der Familienkasse) und unter Vorlage schlüssiger Belege über die Höhe der entstandenen Aufwendungen.

Die Auszahlung der Förderung für Kinder, die innerhalb von fünf Jahren nach Bezug bzw. Abschluss der Sanierung geboren werden, ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

Die Festsetzung der Förderung erfolgt durch Bescheid.

## **§ 7 Nutzungszeit**

Das unterstützte Objekt ist von den Förderungsempfängern oder deren Familienangehörigen ab Auszahlung der Unterstützung mindestens fünf Jahre selbst zu nutzen. Wird die entsprechende Eigennutzung vor Ablauf dieser Frist aufgegeben, ist die Förderung in voller Höhe innerhalb von zwei Monaten nach Aufgabe der Eigennutzung zurückzubezahlen.

## **§ 8 Freiwillige Leistung**

Die gemeindliche Unterstützung stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Gewährung der Unterstützung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel. Die Unterstützung kann zu jedem Zeitpunkt eingestellt werden.

## **§ 9 Ausnahmen**

Der Marktgemeinderat Heidenheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den §§ 3 – 7 dieser Förderrichtlinien zulassen.

## **§ 10 Bearbeitungsreihenfolge**

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs abgearbeitet.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Heidenheim, 19.01.2012

Ewald Ziegler  
1. Bürgermeister